

Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet.

In einer heute verlautbarten Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Dezember 1917 betreffend die „Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet“ wird verfügt:

Die „Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet“ („Istituto di credito di guerra per il territorio meridionale di guerra“, „Vojno kreditni zavod za južno vojno okrožje“, „Ratni vjeresijski zavod za južno ratno područje“), deren Errichtung und Ausgaben durch ein vom Finanzministerium erlassenes Statut geregelt werden, hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim Landetsgericht ihres Sitzes zu protokollieren. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Wirkungsbereich.

Die Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet hat die Aufgabe, im Wege der Kreditgewährung die Behebung der im südlichen engeren Kriegsgebiete durch kriegerische Ereignisse unmittelbar oder mittelbar verursachten Schäden zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Anstalt hat ihren Sitz in Klagenfurt, kann denselben jedoch mit Genehmigung des Finanzministers an einen anderen Ort verlegen. Der örtliche Wirkungsbereich der Anstalt umfaßt die Verwaltungsgebiete der politischen Landesstellen Bara, Triest, Laibach, Klagenfurt und Innsbruck, insoweit diese Verwaltungsgebiete während der Dauer des Krieges zum engeren Kriegsgebiete gehören.

Das Kapital.

Das Grundkapital der Anstalt setzt sich zusammen: 1. aus einer Einlage der Staatsverwaltung im Betrage von 30 Millionen Kronen; 2. aus Einlagen von Aktienbanken und Versicherungsgesellschaften, welche im engeren südlichen Kriegsgebiete geschäftlich tätig sind. Die staatliche Grundkapitaldotierung erfolgt derart, daß ein Betrag von 10 Millionen Kronen sofort bei der Errichtung der Kriegskreditanstalt, der Rest aber nach Maßgabe des Bedarfes über jeweils vom k. k. Finanzministerium zu genehmigende Anträge des Administrationsrates der Anstalt eingezahlt wird. Die Einzahlung der Einlagen der Aktienbanken und Versicherungsgesellschaften erfolgt nach den zwischen dem k. k. Finanzministerium namens der zu gründenden Anstalt und den einzeln einlegenden Instituten abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Geschäftsführung.

Die laufende Geschäftsführung obliegt der Direktion, welche aus drei vom Finanzminister ernannten Direktoren besteht. Die oberste Leitung der Anstalt besorgt der Administrationsrat; er überwacht die Geschäftsführung der Direktion. Der Administrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, welche vom Finanzminister über Antrag der bezüglichen Landeschefs ernannt werden, und zwar je zwei Mitglieder aus dem Königreich Dalmatien, dem Herzogtum Krain, dem Herzogtum Kärnten, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, und drei Mitglieder aus der gefürsteten Grafschaft Tirol. Die Funktionsdauer des Administrationsrates beträgt drei Jahre.